

mern schriftlich mitzuteilen; sie sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.*

- b) § 4 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen erhält folgende Fassung:

„§ 4

Streitigkeiten über die Öffentlichkeit

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 5 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Rat einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang durch Beschluß zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Rat zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Rat hat innerhalb weiterer vier Wochen durch Beschluß endgültig zu entscheiden.

(3) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.“

- c) § 10 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen erhält folgende Fassung:

„§ 10

Verfahren

(1) Die Durchführung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten der Anlieger gemäß § 8 und die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 9 sind den Anliegern sowie den nach § 6 zur Sondernutzung Berechtigten von den im Abs. 2 genannten Organen rechtzeitig anzukündigen. Die Anlieger sowie die zur Sondernutzung Berechtigten sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können, und davon zu unterrichten, ob und in welchem Umfang ihnen Ersatz für eintretenden Schaden geleistet wird.

(2) Für die Ankündigung gemäß Abs. 1 sind zuständig:

- a) bei den kommunalen Straßen die Räte der Städte und Gemeinden oder — soweit vorhanden — deren Abteilungen bzw. Referate Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft;
- b) bei den Kreisstraßen die Abteilungen bzw. Referate Verkehr,

Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Kreise;

- c) bei den Bezirksstraßen die Abteilungen Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke;

- d) bei den Fernverkehrsstraßen die Abteilungen Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke;

- e) bei den Autobahnen das Autobahnbau-Aufsichtsamt.

(3) Gegen die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 sowie gegen das Versagen einer Entschädigung oder gegen deren Höhe kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ankündigung der Maßnahme oder Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Maßnahme angeordnet oder die Entscheidung getroffen hat.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

- a) von den Räten der Städte und Gemeinden ohne Abteilungen oder Referate Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft den Räten der Kreise, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft,

- b) von den Abteilungen oder Referaten Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Gemeinden, Städte, Kreise und Bezirke dem Vorsitzenden ihres Rates.

- e) vom Autobahnbau-Aufsichtsamt

dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die endgültige Entscheidung hat innerhalb weiterer vier Wochen schriftlich zu ergehen, sie ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn gemäß § 8 Abs. 2 die Entfernung einer bestehenden Anlage gefordert wird. In allen übrigen Fällen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.“

1958

12. § 11 der Verordnung vom 27. Februar 1958 über die Organisation des Apothekenwesens — Apothekenordnung — (GBl. I S. 231) erhält folgende Fassung:

„§ 11

- (1) Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 2 und § 10 gegenüber Personen, die die staatliche